

# moneo



RSM INFORMIERT

4. AUSGABE 2020

## SCHWERPUNKTTHEMA

Arbeitgeberförderbetrag bei der betrieblichen Altersversorgung

## ALLE STEUERZAHLER

Steuerermäßigung für energetische Baumaßnahmen

## WIRTSCHAFT UND RECHT

Lohnrückforderung bei Scheinselbstständigkeit

## LEITGEDANKEN



**Jana Hesse**

Wirtschaftsprüferin | Steuerberaterin |  
Partnerin  
jana.hesse@rsm.de



**Volker Jüsgen**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |  
Partner  
volker.juesgen@rsm.de

Liebe Leserinnen und Leser,

die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie stehen weiter im Fokus der Bemühungen von Bund und Länder. Weitere steuerliche Entlastungen wurden beschlossen, in deren Zentrum die Senkung der Mehrwertsteuersätze im Zeitraum zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 steht. Eine kurzfristig zu beantragende Überbrückungshilfe soll Fixkostenbelastungen bei Umsatzrückgängen anteilig kompensieren. Sie finden auch weiterhin zeitnah und umfangreich Informationen in unserem „Corona Resource Center“ im Internet unter [www.rsm.de](http://www.rsm.de).

Im Schwerpunktthema dieser Ausgabe der moneo widmen wir uns der betrieblichen Altersversorgung (bAV). Seit dem Jahr 2018 können Arbeitgeber staatliche Zuschussungen erhalten, wenn sie eine bAV zugunsten von Geringverdienern anbieten (Arbeitgeberförderbetrag). Diese staatliche Förderung wird nun ab dem Jahr 2020 spürbar erhöht. Wir zeigen die neuen Rahmenbedingungen auf.

Werden Geschenke oder Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer oder Dritte geleistet, so sind solche Vorgänge immer wieder Gegenstand von Betriebsprüfungen. Darüber hinaus sind Fragen des Vorsteuerabzugs und der Pauschalbesteuerung von derartigen Zuwendungen relevant. Mit unseren Erläuterungen hierzu wollen wir eine Hilfestellung für die Praxis bieten.

Weiterhin zeigen wir die Eckpunkte bei der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden auf. Ebenfalls spannende Themen in dieser Ausgabe sind beispielsweise die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen sowie neue Entwicklungen bei der Umstellung von elektronischen Kassen.

Mit moneo bieten wir Ihnen praxisrelevante Hinweise und Anregungen, die Ihnen nicht nur für Ihre tägliche Arbeit, sondern auch privat nützlich sind. Wir hoffen, mit der Themenauswahl und der auf den Punkt gebrachten Darstellungsweise Ihrem Informationsbedürfnis gerecht zu werden und freuen uns auf Ihr Feedback. Bitte wenden Sie sich mit Anregungen gern an uns. Sollten Sie den Versand der moneo nicht mehr wünschen, so genügt eine kurze Nachricht an die auf der letzten Seite genannte E-Mail-Adresse.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu den Inhalten von moneo, aber selbstverständlich auch zu allen anderen steuerlichen und rechtlichen Themen, beratend zur Seite. Mit Hilfe unseres weltweiten Netzwerks finden wir in jedem Fall eine maßgeschneiderte Lösung.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Ihr RSM-Redaktionsteam

# INHALT

## Schwerpunktthema

Arbeitgeberförderbetrag bei der betrieblichen Altersversorgung	4
--	---

## Alle Steuerzahler

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz	5
Überbrückungshilfe für Corona-bedingte Umsatzausfälle	6
Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen	6
Steuerermäßigung für energetische Baumaßnahmen	7

## Unternehmensbesteuerung

Praxishinweise zu Geschenken, Streuwerbeartikeln und Verlosungen	8
Finanzverwaltung zur Umstellung von Kassensystemen	9

## Wirtschaft und Recht

EU-einheitliches elektronisches Berichtsformat für Jahresfinanzberichte	10
Der handlungsunfähige Personengesellschafter	10
Lohnrückforderung bei Scheinselbstständigkeit	11
EuGH kippt EU-US-Datenschutzvereinbarung „Privacy Shield“	11

### Hinweis in eigener Sache

Wir sind weiterhin für Sie da, auch wenn sich derzeit viele unserer Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen im Home-Office befinden. Sie erreichen Ihre Ansprechpartner unter den gewohnten Kontaktdaten.



# SCHWERPUNKTTHEMA

## Arbeitgeberförderbetrag bei der betrieblichen Altersversorgung

Zur Förderung der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) gewährt der Staat Arbeitgebern einen Förderbetrag. Die Voraussetzungen für diesen Arbeitgeberzuschuss sind:

Es liegt eine kapitalgedeckte bAV in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds zugunsten von Geringverdienern in einem ersten Dienstverhältnis vor. Es muss sich somit um Arbeitnehmer mit Steuerklasse I bis V oder mit nach § 40a EStG pauschal besteuertem Arbeitslohn und einer Erklärung des Arbeitnehmers über das Vorliegen eines ersten Dienstverhältnisses zum Arbeitgeber handeln. Ein solches erstes Dienstverhältnis kann auch ein weiter bestehendes Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitslohn sein (z. B. während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, der Elternzeit, der Pflegezeit oder des Bezugs von Krankengeld).

Als Geringverdiener galten bis 2019 Arbeitnehmer, deren laufender Arbeitslohn im Zeitpunkt der Beitragsleistung nicht mehr als 2.200 € monatlich brutto beträgt. Für Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2020 wird die monatliche Einkommensgrenze auf 2.575 € angehoben. Die Tages-, Wochen- und Jahreswerte sind entsprechend angepasst worden. Bei Teilzeitbeschäftigten und geringfügig Beschäftigten, bei denen die Lohnsteuer nach § 40a EStG pauschal erhoben wird, ist hierbei auf den pauschal besteuerten Lohn für den entsprechenden Lohnzahlungszeitraum abzustellen. Sonstige Bezüge (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld), steuerfreie Lohnbestandteile, unter die 44-€-Freigrenze fallende Sachbezüge oder pauschal besteuertem Arbeitslohn nach den §§ 37a, 37b, 40, 40b EStG bleiben bei der Prüfung der Geringverdienergrenze unberücksichtigt.

Als weitere Voraussetzung zur Gewährung des Förderbetrages gilt, dass der Arbeitgeber Beiträge zur bAV von mindestens 240 €

(Mindestbeitrag) zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn leistet. Entgeltumwandlung ist – nach Ansicht der Finanzverwaltung – nicht begünstigt. Die Rechtsprechung geht dagegen davon aus, dass auch Arbeitgeberbeiträge, die im Zuge einer Entgeltumwandlung an den Versorgungsträger geleistet werden, dem Zusätzlichkeitserfordernis gerecht werden und damit förderfähig sein müssen. Die Finanzverwaltung wendet diese neue Rechtsprechung jedoch nicht an: Zuschussfähig sollen nur echte Arbeitgeberzusatzleistungen, nicht jedoch Entgeltumwandlungen sein.

Die Finanzverwaltung ist zudem der Meinung, dass die Verwendung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen (auch Aufstockungsbeträge) des Arbeitgebers für die betriebliche Altersversorgung zwar zur Lohnsteuerfreiheit dieser bAV-Beiträge führt (§ 3 Nr. 63 EStG), ein Arbeitgeberförderbetrag für solche Beiträge jedoch nicht gewährt wird.

Der Förderbetrag für den Arbeitgeber beläuft sich im Kalenderjahr auf 30 % des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags. Die Höchstförderung betrug 2019 144 € (30 % von 480 € Beitrag). Für Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2020 wird der jährliche Arbeitgeberförderbetrag auf 288 € verdoppelt (30 % von 960 € Beitrag)

Der Arbeitgeber erhält die Förderung im Rahmen seiner Lohnsteuer-Anmeldung vom Finanzamt erstattet. Hat der Arbeitgeber in der Zeit zwischen dem 01.01.2020 und dem Inkrafttreten der oben genannten gesetzlichen Verbesserungen (Erhöhung der Geringverdienergrenze sowie des Förderhöchstsatzes) bisher nicht geförderte Beiträge erbracht, so kann er nunmehr (höhere) Arbeitgeberförderbeträge über geänderte Lohnsteuer-Anmeldungen geltend machen.

Arbeitgeberbeiträge, die zur Erlangung des Arbeitgeberförderbetrages

geleistet werden, sind bis zum förderfähigen Höchstbetrag von 480 € (2019) bzw. 960 € (ab 2020) jährlich lohnsteuerfrei. Zusätzlich kann die Lohnsteuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen werden (Lohnsteuerfreiheit für Beiträge an eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder eine kapitalgedeckte Pensionskasse von bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung).

Für die Gewährung des Förderbetrags sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsleistung maßgeblich, so dass spätere Änderungen der Verhältnisse unbeachtlich sind. Werden beispielsweise monatlich Beiträge gezahlt, entsteht der Anspruch auf den Förderbetrag monatlich, wobei der im jeweiligen Monat gezahlte Lohn auch für die Prüfung der oben genannten Geringverdienergrenze maßgeblich ist. Bei einem etwaigen späteren Überschreiten der Geringverdienergrenze im Jahresverlauf entfällt der Förderbetrag. Zuvor rechtmäßig in Anspruch genommene Förderbeträge für Monate, in denen die Geringverdienergrenze unterschritten wurde, bleiben jedoch davon unberührt und werden nicht zurückgefordert.

Ein bestehendes Kapitalwahlrecht des Versorgungsberechtigten ist für die steuerliche Förderung unschädlich, solange es nicht bzw. nicht außerhalb des letzten Jahres vor dem vertraglichen Beginn der Altersversorgungsleistung ausgeübt wird. Wird das Kapitalwahlrecht innerhalb des letzten Jahres vor dem vertraglichen Beginn der Altersversorgungsleistung ausgeübt, wird für den Zeitraum bis zur Auszahlung der Kapitalleistung der Förderbetrag an den Arbeitgeber noch gewährt. Der Arbeitnehmer hat im Versorgungsfall die erhaltenen Versorgungsleistungen voll zu versteuern (nachgelagerte Besteuerung).



# ALLE STEUERZAHLER

## Zweites Corona-Steuerhilfegesetz



Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen durch weitere steuerliche Entlastungen gemildert werden. Schwerpunkt ist die Stärkung der Binnennachfrage und die Schaffung von Investitionsanreizen. Der Gesetzgeber hat folgende Maßnahmen beschlossen:

- Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 auf 16% bzw. von 7 auf 5% gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes Kind, für das im Jahr 2020 eine Kindergeldberechtigung vorliegt, wird ein Kinderbonus von 300 € gewährt. Im Rahmen der Günstigerprüfung bei der Einkommensteueranmeldung 2020 kann dieser Bonus wieder entfallen, wenn der (nicht erhöhte) Kinderfreibetrag steuerlich günstiger als das gewährte Kindergeld ist.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 € auf 4.008 € für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Weiterhin wird ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Es wird eine degressive Abschreibung eingeführt in Höhe von 25% (höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung). Dies gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 € auf 60.000 € erhöht.
- Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile infolge von Investitionsausfällen werden die 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr verlängert. Auch die Reinvestitionsfrist des § 6b EStG wird um ein Jahr verlängert.
- Der Ermäßigungsfaktor für gewerbliche Einkünfte (§ 35 EStG) wird von 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht. Damit sollen Einzel- und Personenunternehmer entlastet werden.
- Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände nach § 8 Nr. 1 GewStG von 100.000 € auf 200.000 € erhöht.
- Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage wird rückwirkend zum 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. € pro Unternehmen verdoppelt.

## Überbrückungshilfe für Corona-bedingte Umsatzausfälle

Die Bundesregierung hat eine „Überbrückungshilfe“ beschlossen. Begünstigt sind Unternehmen, Selbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb sowie gemeinnützige Einrichtungen (unabhängig von ihrer Rechtsform), die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Eine Antrag-

stellung ist nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer über ein bundesweites Online-Portal möglich.

Die Überbrückungshilfe zu einzelnen betrieblichen Fixkosten ist ein Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten, Juni bis August

2020. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.08.2020. Die Betroffenen müssen bestimmte Umsatzrückgänge vorweisen. Die konkrete Förderhöhe richtet sich nach der Umsatzeinbuße und den betrieblichen Fixkosten (ausführlich hierzu in unserem Corona Resource Center unter [rsm.de](http://rsm.de)).



## Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen ist in Kraft getreten. Erfasst sind standardisierte und individuelle grenzüberschreitende Gestaltungen, die der

Erzielung von Steuervorteilen dienen. Von der Meldepflicht betroffen sein können z. B. grenzüberschreitende Umstrukturierungen, Übertragungen von Wirtschaftsgütern, Darlehensbeziehungen oder Lizenzzahlungen.

Die Meldung muss elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Spätestens bis zum 31.08.2020 sind grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die zwischen dem 25.06.2018 und dem 30.06.2020 realisiert wurden, zu melden. Grenzüber-

schreitende Steuergestaltungen, die ab dem 01.07.2020 umgesetzt werden, sind innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen. Andernfalls drohen Geldbußen von bis zu 25.000 €.

In erster Linie stehen diejenigen in der Meldepflicht, die eine grenzüberschreitende Steuergestaltung konzipiert, organisiert oder ihre Umsetzung verwaltet haben (Intermediäre). Das sind häufig Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Banken. Aber auch Unternehmen und Steuerpflichtige können als Nutzer grenzüberschreitender Steuergestaltungen der Meldepflicht unterliegen. Eine Meldepflicht kann unter Umständen teilweise vermieden werden, wenn hinreichende wirtschaftliche Gründe vorliegen, so dass ein etwaiger Steuervorteil aus der Gestaltung in den Hintergrund tritt.



## Steuerermäßigung für energetische Baumaßnahmen

Ende 2019 hat der Gesetzgeber Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht beschlossen. Im Zuge dessen fördert der Staat seit dem 01.01.2020 energetische Baumaßnahmen an selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden mit einem Steuerbonus.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme älter als 10 Jahre ist. Anders als beim Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerrechnungen umfasst die Förderung nicht nur die Lohnkosten, sondern auch die Materialkosten. Die Steuerermäßigung gilt für Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2019 begonnen wurden und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind. Zentrale Bedingung für die Inanspruchnahme dieses Steuerbonus ist die Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens, durch die nachgewiesen wird, dass die gesetzlichen Grundlagen erfüllt sind. Mittlerweile hat die Finanzverwaltung zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen Stellung genommen. Folgende wesentliche Punkte sind dabei zu beachten:

Die Bescheinigung ist auf amtlich vorgeschriebenem Muster zu erstellen. Vorgegeben sind darin der Inhalt, der Aufbau und die Reihenfolge der

Angaben; die Handwerksbetriebe dürfen hiervon nicht abweichen. Individuell angepasst werden können von den Betrieben aber die Passagen zur Bezeichnung des ausführenden Fachunternehmens und des Bauherrn. Auch die Ergänzung der Bescheinigung um ein zusätzliches Adressfeld ist zulässig. Berechtigt, eine solche Bescheinigung auszustellen, ist jedes ausführende Fachunternehmen, das die Anforderungen der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung erfüllt.

Grundsätzlich sind die Kosten der jeweiligen energetischen Maßnahme einzeln in der Bescheinigung auszuweisen. Es können die Aufwendungen für den Einbau bzw. für die Installation, für die Inbetriebnahme von Anlagen und für notwendige Umweltmaßnahmen sowie die direkt mit der Baumaßnahme verbundenen Materialkosten aufgeführt werden. Zudem ist die Angabe der Kosten möglich, die dem Steuerpflichtigen dadurch entstanden sind, dass ein Energieberater mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahme beauftragt wurde.

Bei der Erneuerung der Heizungsanlage sind spezielle Nachweise erforderlich. Es wird als ausreichend angesehen, wenn dem Fachunter-

nehmen diese bei Erstellung der Bescheinigung vorliegen, mit der Bescheinigung dem Steuerpflichtigen übergeben und von diesem vorgehalten werden. Der Antragsteller (Eigentümer) muss die Unterlagen dem Finanzamt nur nach Aufforderung vorlegen.

Besonderheiten gelten auch bei der energetischen Sanierung von selbstgenutzten Eigentumswohnungen. Hier ist grundsätzlich für jede einzelne Eigentumswohnung eine Bescheinigung zu erteilen. Es wird aber nicht beanstandet, wenn das ausführende Fachunternehmen aus Vereinfachungsgründen eine Gesamtbeseinigung ausstellt, wenn es sich entweder um das Gesamtgebäude betreffende Sanierungsaufwendungen handelt, oder die auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen entfallenden Aufwendungen den einzelnen Wohnungen klar und eindeutig zugeordnet werden können. Nimmt ein Verwalter die Interessen der Wohnungseigentümergemeinschaft wahr, ist dieser als Auftraggeber zu adressieren. Der Verwalter kann in solchen Fällen die anteilig auf das Miteigentum entfallenden Aufwendungen auch nach dem Verhältnis des Miteigentumsanteils aufteilen und dem einzelnen Wohnungseigentümer mitteilen.





# UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

## Praxishinweise zu Geschenken, Streuwerbeartikeln und Verlosungen

Ein häufiges Streitthema bei Betriebsprüfungen ist die steuerliche Behandlung von Geschenken, Aufmerksamkeiten, Streuwerbeartikeln und Verlosungen. Nachfolgend soll ein Überblick hierzu gegeben werden.

### **Geschenke und Aufmerksamkeiten**

Bei Geschenken handelt es sich um unentgeltliche Zuwendungen ohne Gegenleistung. Auch Aufmerksamkeiten sind im Geschäftsleben übliche unentgeltliche Zuwendungen, durch die der Empfänger allerdings nicht wesentlich bereichert wird. Sie werden zu persönlichen Anlässen wie Geburtstagen überreicht.



Geschenke und Aufmerksamkeiten an Dritte (z. B. Lieferanten, Kunden, Geschäftsfreunde) dürfen nur dann als Betriebsausgabe (BA) abgezogen werden, wenn deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) 35 € nicht übersteigen. Diese Freigrenze gilt pro Empfänger und pro Jahr. Bei Überschreiten sind die gesamten Aufwendungen nicht abziehbar. Liegt Vorsteuerabzugsberechtigung vor, gilt der Betrag netto, ansonsten brutto. Weiterhin ist die Einzelaufzeichnungspflicht zu beachten, die Namen der Beschenkten müssen z. B. ersichtlich sein. Der Zuwendende kann Geschenke an Dritte unabhängig von der Höhe mit

30 % pauschal besteuern, wenn sie bei diesen zu Einnahmen führen, also nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden (§ 37b EStG).

Demgegenüber sind Geschenke und Aufwendungen an eigene Arbeitnehmer (ArbN) uneingeschränkt als BA abziehbar, wenn eine betriebliche Veranlassung vorliegt. Anlassbezogene Aufmerksamkeiten bis 60 € brutto führen dabei nicht zu Arbeitslohn. Sachleistungen bis zur Freigrenze von 44 € brutto im Kalendermonat sind ebenfalls lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, darüber hinaus handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeits-

lohn. Teurere Aufmerksamkeiten und Geschenke an ArbN – allerdings nicht Barzuwendungen – können wiederum pauschal mit 30% besteuert werden, sofern sie zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (§ 37b EStG).

Die Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG ist ein Wahlrecht. Es kann für eigene ArbN und Dritte getrennt ausgeübt werden, aber einheitlich pro Gruppe und pro Jahr. Wird von der Pauschalierung Gebrauch gemacht, ist die Besteuerung beim Zuwendungsempfänger damit abgegolten. Die pauschale Einkommensteuer ist in der

Lohnsteuer-Anmeldung anzugeben, die Empfänger sind darüber zu informieren.

### **Streuwerbeartikel**

Bei Streuwerbeartikeln handelt es sich um Sachzuwendungen von geringem Wert, etwa Kugelschreiber, an Dritte oder ArbN, auf denen in der Regel ein Firmenlogo o.ä. aufgedruckt ist. Diese können Geschenk oder Werbeaufwand sein.

Ist das Präsent individualisiert und/oder für einen bestimmten Empfängerkreis vorgesehen, handelt es sich um ein Geschenk im steuerrechtlichen Sinne. Bei AHK von max. 10 € ist jedoch keine pauschale Besteuerung vorzunehmen. Diese Grenze gilt netto, wenn die Vorsteuer abzugsfähig ist. Werbeaufwand liegt dahingegen vor, wenn die Sachzuwendungen an eine Vielzahl von unbekanntem Empfängern verteilt werden, etwa als Werbemittel auf Messen. In diesem Fall gibt es keine besonderen Aufzeichnungspflichten, der BA-Abzug ist nicht eingeschränkt, und unabhängig vom Betrag muss auch nicht pauschaliert werden.

### **Verlosungen**

Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben und sonstigen Gewinnspielen sind grundsätzlich keine Geschenke im steuerrechtlichen Sinne, sondern unbeschränkt abziehbare BA mit Vorsteuerabzug. Handelt es sich jedoch um hochwertige Gewinne, bei denen die rechnerische Zuwendung (Gesamtkosten geteilt durch Anzahl der Lose) 35 € pro Los übersteigt, sind die kompletten Kosten nicht als BA abzugsfähig.

Wenn nur ArbN an einer betrieblichen Verlosung teilnehmen, sind die Gewinne Arbeitslohn.

Schwieriger ist die Beurteilung bei Prämien und Gegenständen, die im Rahmen von Programmen zur Kundenwerbung und Vertragsabschlüssen aus gegeben werden. Erfolgt die



Zuwendung ohne direkten Bezug zur Hauptleistung, ist sie als Geschenk einzustufen. Gleiches gilt bei einer freiwilligen Zuwendung ohne vertragliche Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Erwerb der Hauptleistung. Ist die Prämie oder der Gegenstand jedoch Bestandteil des Leistungsaustauschs, wird sie oder er also vertraglich geschuldet, handelt es sich um unbeschränkt abziehbare BA mit Vorsteuerabzugsberechtigung.



## Finanzverwaltung zur Umstellung von Kassensystemen

Barzahlungen, die nicht hinreichend dokumentiert sind, sind der Finanzverwaltung seit jeher ein Dorn im Auge. Durch eine reformierte Gesetzgebung soll gewährleistet werden, dass Kassendaten und andere digitale Aufzeichnungen mit Beginn des Vorgangs protokolliert und nachfolgend nicht mehr unerkannt verändert werden können. Dadurch soll einer bei Bargeschäften grundsätzlich möglichen Unehrllichkeit entschieden entgegengetreten werden. Die Belegausgabepflicht, aber auch der Einbau einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) sowie das Instrument der unangekündigten Kassennachschau sind zentrale Mittel der Finanzverwaltung im Kampf gegen manipulierte Ladenskassen. Erst durch dieses Instrumentarium kann der ordnungsgemäße

Einsatz der Registrierkassen schnell und einfach nachgeprüft werden, so die Auffassung vieler Finanzpolitiker.

Das Bundesfinanzministerium verlangt, dass Firmen bis Ende September 2020 manipulationssichere technische Sicherheitssysteme in ihre Registrierkassen einbauen. Viele Unternehmen haben jedoch bedingt durch die Corona-Pandemie, aber auch aufgrund der Umstellung der Kassen auf die neuen Umsatzsteuersätze von 16 % bzw. 5 %, erhebliche Schwierigkeiten bei der fristgerechten Realisierung der Kassenlösungen.

Bis auf Bremen haben bisher (Stand 29.07.2020) alle Bundesländer mit eigenen Erlassen jeweils beschlossen, die Frist zur manipulationssicheren

Nachrüstung der Registrierkassen bis zum 31.03.2021 zu verlängern. Nach diesen Härtefallregelungen werden die Finanzverwaltungen Kassensysteme bis zum 31.03.2021 auch weiterhin nicht beanstanden. Erforderlich ist allerdings, dass ein Unternehmen die TSE bei einem Kassenhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.09.2020 nachweislich verbindlich bestellt hat oder den Einbau verbindlich in Auftrag gegeben hat. Ist der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen und kann nachgewiesen werden, dass eine solche noch nicht verfügbar ist, greift die Verlängerung der Frist ebenfalls.

In den meisten Ländern greift die Verlängerung der Nachrüstpflcht automatisch, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In Rheinland-Pfalz ist dagegen eine Antragstellung, in Thüringen eine formlose Erklärung gegenüber dem Finanzamt notwendig. Betroffene Unternehmen im Land Bremen müssen derzeit noch darauf hoffen, dass sich auch ihre Landesfinanzverwaltung dem Vorgehen der übrigen Länder anschließt. Ohne Frage wäre eine bundeseinheitliche Regelung in dieser Sache eine angemessene Vorgehensweise gewesen.



### EU-einheitliches elektronisches Berichtsformat für Jahresfinanzberichte

Vor wenigen Tagen wurde die sog. Transparenzrichtlinie der Europäischen Union in das deutsche Handelsrecht umgesetzt. Danach werden kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtet, ihre Jahresfinanzberichte für Berichtsperioden, die am 01.01.2020 oder später beginnen, in einem einheitlichen elektronischen Format (ESEF) zu publizieren. Dies soll die Analyse und Vergleichbarkeit dieser Berichte erleichtern. Somit sind aus



deutscher Sicht Kapitalgesellschaften und Genossenschaften betroffen, die Wertpapiere an einem organisierten Kapitalmarkt emittieren.

Die Jahresfinanzberichte werden meist als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, wodurch aber keine elektronische Auswertung gewährleistet ist. Hinsichtlich der technischen Anforderungen der ESEF-Verordnung ist zwischen dem Veröffentlichungsformat und der Berichtssprache zu unterscheiden. Ersteres sieht die Veröffentlichung im einheitlichen Berichtsformat XHTML vor, das von Abschlussadressaten in jedem Standardbrowser lesbar ist. Letzteres verlangt die Etikettierung (sog. „tagging“) von Finanzinformationen in der Berichtssprache iXBRL, die durch die entsprechende ESEF-Taxonomie vorgeschrieben ist.

Während die Abschlusserstellung im XHTML-Format keine großen Herausforderungen mit sich bringen sollte, wird das „tagging“ des Abschlusses im iXBRL-Format geeignete Software benötigen, die den Jahresfinanz-

bericht mit den maschinenlesbaren Informationen versieht. Daher wird sich insbesondere bei der erstmaligen Erstellung ein erhöhter Umsetzungsaufwand für die Zuordnung und Prüfung der Etikettierungen ergeben. Aufgrund dessen stellt sich für betroffene Unternehmen die Frage nach einem Outsourcing oder nach einer Inhouse-Implementierung des Taggingprozesses.

Nach den kürzlich für das HGB beschlossenen Änderungen muss auch die Abschlussprüfung erweitert und der Bestätigungsvermerk um einen neuen Absatz ergänzt werden. Aufgrund der Berichtspflicht im Bestätigungsvermerk müssen die Aufstellungs- und die Offenlegungsdokumente finalisiert werden, bevor die Prüfung abgeschlossen werden kann. Infolgedessen wird sowohl auf Unternehmen, als auch auf Abschlussprüfer ein erheblicher Mehraufwand zukommen, insbesondere wenn ab 2022 auch die weiteren Angaben des Anhangs etikettiert werden müssen.

### Der handlungsunfähige Personengesellschafter

Wird ein Unternehmer plötzlich handlungsunfähig, vor allem geschäftsunfähig, so wird er grundsätzlich ein Fall für das Betreuungsgericht. Ohne Zutun der anderen Gesellschafter verliert er weder seine Gesellschafterrechte noch ruhen sie. Anders als bei Kapitalgesellschaften, bei denen eine Organanstellung mit Eintritt der Geschäftsunfähigkeit endet, verliert der Unternehmer auch nicht automatisch sein Recht zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Personengesellschaft. Die anderen Gesellschafter können in einem solchen Fall mit einem ggf. betriebswirtschaftlich und juristisch nicht ausgebildeten Betreuer konfrontiert werden, der an die Stelle des handlungsunfähigen Unternehmers tritt. Für einzelne Maßnahmen des Betreuers

kann zudem die Zustimmung des Betreuungsgerichts erforderlich sein.

Die Betreuung eines Unternehmers sollte daher durch eine Vorsorgevollmacht vermieden werden, die eine umfassende Generalvollmacht für die Ausübung aller die Unternehmerstellung (Gesellschafterstellung) betreffenden Rechte beinhaltet. Durch die Erteilung einer solchen Vorsorgevollmacht, die im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer erfasst werden sollte, wird grundsätzlich die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht umgangen. Für den Fall, dass trotzdem die Notwendigkeit der Bestellung eines Betreuers eintreten sollte, empfiehlt es sich, in einer Betreuungsverfügung die Person des

gewünschten Betreuers und eines Ersatzbetreuers zu benennen. Die Regelungen der Generalvollmacht zur Vertretung des handlungsunfähigen Unternehmers/Gesellschafters müssen mit den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages abgestimmt werden. Im Einzelfall können Änderungen des Gesellschaftsvertrages erforderlich sein. Die Vollmacht ist stets widerruflich zu erteilen. Sie sollte klären, ob umfassend oder jeweils im Einzelfall Untervollmacht erteilt werden kann und ob der Bevollmächtigte auch zu unentgeltlichen Rechtsgeschäften ermächtigt ist. Die Vorsorgevollmacht ist ein wesentlicher Baustein in der Vorsorge- und Nachfolgeplanung des Unternehmers.

## Lohnrückforderung bei Scheinselbstständigkeit

Die Zahl der Streitigkeiten darüber, ob ein Vertragsverhältnis ein Arbeitsverhältnis oder aber einen Vertrag über eine freie Mitarbeit darstellt, wächst in den letzten Jahren kontinuierlich. Die Aufdeckung einer Scheinselbstständigkeit im Rahmen einer Betriebsprüfung kann für die Auftraggeber erhebliche Konsequenzen haben (Nachzahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung und von Steuern zzgl. Säumniszuschlägen, § 266 a StGB). Insbesondere die Haftung des Arbeitgebers für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den zurückliegenden Zeitraum, für den ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt worden ist, führt regelmäßig zu einer erheblichen wirtschaftlichen Belastung. Der Arbeitgeber kann seinen Anspruch gegen den Beschäftigten auf den von diesem zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags regelmäßig nur durch Einbehalt bei den drei nächsten

Lohn- oder Gehaltsabrechnungen geltend machen. Oftmals ist der Freelancer jedoch nicht mehr für den Arbeitgeber tätig, so dass ein Regressanspruch in der Praxis scheitert.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts kann der Arbeitgeber aber einen Anspruch auf Herausgabe einer überbezahlten Vergütung gegen den ehemaligen „Freelancer“ geltend machen. Freelancer erhalten regelmäßig eine höhere Vergütung als ein angestellter Beschäftigter für eine vergleichbare Tätigkeit, da Freelancer vergleichsweise höhere Risiken tragen, und der Auftraggeber keine Sozialversicherungsbeträge für sie abführen muss. Der Rückforderungsanspruch beläuft sich dabei auf die Differenz zwischen der tatsächlich gezahlten Freelancer-Vergütung und dem niedrigeren Bruttolohn, der einem Arbeitnehmer für eine vergleichbare Tätigkeit zugestanden hätte, zuzüglich



des vom Arbeitgeber hierauf zu tragenden Anteils zur Sozialversicherung. Der ehemalige Freelancer könnte dem Rückforderungsanspruch jedoch den Einwand der Entreicherung entgegenhalten, wenn er den Wegfall der Bereicherung darlegen und beweisen könnte. Liegt eine erhebliche Überzahlung vor, kann er sich nicht auf den Anscheinsbeweis berufen, dass er die Überzahlungen für seinen laufenden Lebensunterhalt ohne Ersparung sonstiger Aufwendungen verbraucht hätte (BAG vom 26.06.2019, 5 AZR 178/18).

## EuGH kippt EU-US-Datenschutzvereinbarung „Privacy Shield“

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat das Abkommen zwischen der EU und den USA zur Übermittlung personenbezogener Daten für ungültig erklärt. Das Abkommen genügt nicht den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), da in den USA im Zuge der nationalen Sicherheit personenbezogene Daten den US-Behörden zugänglich gemacht werden müssen. Nachdem bereits das

„Safe Harbor“ – Abkommen gekippt wurde, haben sich Unternehmen auf die Regelungen des „Privacy Shield“ verlassen, was nun zu Schwierigkeiten führen kann.

Aktuell ist unklar, wie Daten von EU-Bürgern beim Transfer in die USA adäquat geschützt werden können. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur dann übermittelt

werden, wenn geeignete Garantien vorhanden sind und den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, etwa in Form von EU-Standardvertragsklauseln (Standard Contractual Clauses, SCC) gem. Art. 46 DSGVO oder Binding Corporate Rules (BCR), die ebenfalls eine datenschutzkonforme Datenübermittlung für internationale Konzerne ermöglichen.



Es ist zu erwarten, dass die Aufsichtsbehörden Empfehlungen veröffentlichen und den Unternehmen eine Übergangszeit für deren Umsetzung gewähren werden. Sollten keine SSC oder BCR vorhanden sein, ist die Datenübermittlung personenbezogener Daten in die USA und Drittländer, die bisher auf dem Privacy Shield basierten, somit mit sofortiger Wirkung ohne rechtliche Grundlage. Für viele Unternehmen in der EU dürften das deutliche Auswirkungen haben (EuGH vom 16.07.2020, C-311/18).

# WIR ÜBER UNS

## Neues aus Bremen

Wir freuen uns über die Verstärkung unserer Bremer Niederlassung durch vier Berufsträger:

Frau SBin RAin Melanie Behre ist auf Projektberatung spezialisiert. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst u.a. die Beratung vermögenger Privatpersonen, Fragestellungen im Zusammenhang mit nationalem und internationalem Steuerrecht sowie die Begleitung von Due Diligence Prozessen.

Frau StBin Aileen Gerhardt verstärkt das Bremer Team von Herrn Dr. Niels Worgulla im Bereich der Beratung vermögenger Privatpersonen in erbschaftsteuerlichen und einkommensteuerlichen Belangen sowie der Steuerplanung und Strukturierung. Neben der laufenden steuerlichen Beratung und Deklaration liegt ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt im internationalen Steuerrecht.

Herr WP/StB Thomas Greiser war zuletzt Leiter des Branchencenter Maritime Wirtschaft der BDO in Oldenburg und erweitert unser Know How im Bereich Wirtschaftsprüfung insbesondere im Bereich maritimer Unternehmen.

Herr StB Pierre Christian Hilker war zuvor in einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft tätig und hat bereits jahrelange Erfahrung in der Abschlussprüfung und steuerlichen Beratung mittelständischer Unternehmen.

## Erfolgreiche Steuerberaterexamen

Frau Christina Wüst aus unserer Münchner Niederlassung sowie Herr Marcus Brzezinski aus unserer Krefelder Niederlassung haben in diesem Jahr die Steuerberaterprüfung bestanden. Wir gratulieren herzlich und wünschen weiterhin viel Erfolg und Freude bei der Tätigkeit für RSM.

### RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bamberg	+49 951980980	bamberg@rsm.de
Berlin	+49 30 2549010	berlin@rsm.de
Bremen	+49 421 23880	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 3518118030	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 211 60055400	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@rsm.de
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@rsm.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Köln	+49 221 207000	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 2151 5090	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 871 922980	landshut@rsm.de
München	+49 89 290640	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911 926680	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 711 50536910	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542 96 30 00	zell@rsm.de

### RSM legal GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Berlin	+49 30 2549010	info@rsm-legal.de
Bremen	+49 421 23880	info@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261 304280	info@rsm-legal.de
Krefeld	+49 2151 5090	info@rsm-legal.de

### RSM DE Technology & Management Consulting GmbH

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bremen	+49 421 23880	info@rsmtmc.de



Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM-Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.  
© RSM International Association, 2020

Möchten Sie die Zeitschrift nicht weiter beziehen, senden Sie bitte eine E-Mail an berlin@rsm.de

#### Impressum

##### Herausgeber

RSM GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 6 00 55-400

##### V.i.S.d.P.

Dr. André Briese  
c/o RSM GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Markgrafenstraße 32  
10117 Berlin

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildnachweise: stock.adobe.com und pexels.com